

BUDDHISTISCHE GESELLSCHAFT HAMBURG e.V.



Geschäftsstelle: Beisserstr. 23, 22337 Hamburg
Tel. 040-6313696, Mobil. 0176-49011678
Email: buddhismus@bghh.de Internet: <http://www.bghh.de>

Hamburg, den 04.02.2020

Einladung zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 01. März 2020 um 14:00 Uhr

Liebe Mitglieder (m/w/d),

ich möchte euch hiermit zur diesjährigen Mitgliederversammlung (MV) in unser Gemeinschaftszentrum in der Beisserstr. 23, 22337 Hamburg am Sonntag, 01. März 2020 um 14 Uhr herzlich einladen.

Mit der Einladung zur MV werden folgende Anlagen versendet:

Protokoll der außerordentlichen MV vom 24.03.2019

Protokoll der MV vom 08.12.2019

Neue Satzung zum 08.12.2019

Einnahmen-Überschussrechnung in € vom 01.01.19 - 31.12.19

Periodenvergleich Einnahmen-Überschussrechnung in € 01.01.18 - 31.12.18 und 01.01.19 - 31.12.19

(Hinweis: Die Kassenwartin ist für Fragen zur Einnahmen-Überschuß-Rechnung über das Bürotelefon/AB erreichbar)

Anträge zum Ablauf der Vorstandswahl von Karin Hass

Aufgabenbeschreibung der Vorstandsämter von Karin Hass

Anträge zur Mitgliederversammlung von Volker Junge

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den 2.Vorsitzenden
2. Rezitation des Buddhistischen Bekenntnis der DBU
3. Berichte: Geschäftsbericht 2019, Kasse 2019, Redaktion 2019
4. Aussprache zu den Berichten
5. Bericht der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019
6. Entlastung des Vorstandes durch die MV
7. Neuwahl eines Rechnungsprüfers und evtl. eines Vertreters

8. Erklärung zur Aufgabenbeschreibung der Vorstandsämter durch Karin Hass
9. Anträge zum Ablauf der Vorstandswahl von Karin Hass
 - A. Ich stelle den Antrag, den neuen Vorstand in geheimer Wahl zu wählen.
 - B. Ich beantrage, dass vor der Wahl:
 - die Mitglieder Kandidaten vorschlagen können
 - sich die Mitglieder melden, die für eines der Ämter kandidieren wollen und sich dann selbst und ihre Vorstellungen für die Ausübung des Amtes vorstellen.
 - die Mitglieder bei Bedarf Fragen an die Kandidaten stellen können.
10. Neuwahl der Vorstandsämter:

Wenn die Satzungsänderung der MV vom 08.12.2019 noch nicht ins Vereinsregister eingetragen wurde:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

oder

Wenn die Satzungsänderung der MV vom 08.12.2019 ins Vereinsregister eingetragen wurde:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Organisationleiter/in

11. Bericht der Arbeitsgruppe Neubau über die bisherige Arbeit und geplante Aktivitäten

12. Anträge zur Mitgliederversammlung von Volker Junge

- Auf der Internetseite der BGH wird auf die Mitgliedschaft der BGH in der DBU und der BRG Hamburg hingewiesen.

Begründung: Das Fehlen entsprechender Hinweise ist eine implizite Distanzierung von diesen Verbänden oder kann zumindest so gedeutet werden. Die traditionsübergreifende Zusammenarbeit ist jedoch ein wesentliches Element des Selbstverständnisses der BGH und sollte in der Außendarstellung auch ihren Platz haben.

- Auf der Internetseite der BGH wird die aktuelle Satzung offen zugänglich gemacht.

Begründung: Dies dient der Transparenz nach innen und nach außen. Die Satzung ist zwar unter <https://www.bghh.de/satzung/> „versteckt“ zugänglich, allerdings führt von der Hauptseite kein Link dorthin.

Verschiedene Vorschläge zur Satzungsänderung:

- Vorschlag zur Satzungsänderung von Volker Junge:

Satzungsänderung: § 1 Absatz III der Satzung wird gestrichen.

Begründung: Der Satzungszweck ist in § 2 hinreichend beschrieben. § 1 Absatz III Satz 1 könnte sogar dahin gehend gedeutet werden, dass gemeinschaftliche Meditationen und Rituale nicht dem Vereinszweck entsprechen. Die Selbstbeschränkung „keine Kultgemeinde“ sollte daher entfallen. Satz 2 kann ebenfalls entfallen: Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind in § 3 Absatz I abschließend aufgeführt. Eine Unvereinbarkeit mit der

Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist darin nicht enthalten und entsprechende Mitgliedschaften sind daher auch weiterhin möglich, ohne dass dies explizit in der Satzung steht.

Die Satzung enthält einige ungenaue und missverständliche Formulierungen, die nun verständlicher formuliert werden sollen. Außerdem soll die Satzung an die neue Situation angepasst und Vorschlägen von Mitgliedern berücksichtigt werden.

- Überarbeitet Vorschläge zur Satzungsänderung:

Hinweis: Die AG Satzung wird auf der MV vor der Abstimmung zu den einzelnen Vorschlägen mündlich eine Empfehlung mit Begründung abgeben.

BUDDHISTISCHES BEKENNTNIS
(neue DBU-Fassung) <https://www.buddhismus-deutschland.de/wp-content/uploads/Bekenntnis-der-Deutschen-Buddhistischen-Union-eV.pdf>

Ich bekenne mich zum *Buddha* als meinem unübertroffenen Lehrer, denn er hat die Vollkommenheiten verwirklicht und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen. Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir die endgültige Leidfreiheit erlangen können.

Ich bekenne mich zur *Lehre des Buddha*, denn sie ist klar, zeitlos und lädt jeden ein, sie zu prüfen, sie im Leben anzuwenden und zu verwirklichen.

Ich bekenne mich zur *Gemeinschaft der Jünger des Buddha*, die sich ernsthaft um die Verwirklichung seiner

Lehre bemühen, um die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens zu verwirklichen. Sie dienen mir als Vorbild.

NEU:

Ich bekenne mich zum Sangha, der Gemeinschaft derer, die den Weg des Buddha gehen, und die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens verwirklichen.

Ich habe festes Vertrauen zu den *Vier edlen Wahrheiten*. Sie besagen:

Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll.

Dies ist zu durchschauen.

Ursachen des Leidens sind Gier, Haß und Verblendung.

Sie sind zu überwinden.

Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.

Dies ist zu verwirklichen.

Zum Erlöschen des Leidens führt ein Weg, der Edle Achtfache Pfad.

Er ist zu gehen.

NEU:

Ich habe festes Vertrauen zu den Vier Edlen Wahrheiten:

Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll. Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung. Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden. Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad. Ich habe festes Vertrauen in die Lehre des

Buddha: Alles Bedingte ist unbeständig. Alles Bedingte ist leidvoll. Alles ist ohne eigenständiges Selbst. Nirvana ist Frieden.

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhisten, denn wir folgen unserem gemeinsamen Lehrer und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen: *Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit* wollen wir entwickeln, um die Befreiung zu erlangen. In diesem Bewußtsein begegne ich allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit.

Ich will mich bemühen,

keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen,

Nichtgegebenes nicht zu nehmen,

keine unheilsamen sexuellen Beziehungen zu pflegen,

nicht zu lügen oder unheilsam zu reden,

mir nicht durch berauschende Mittel das Bewußtsein zu trüben.

NEU:

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhisten, und begegne allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit. Wir folgen dem Buddha, unserem gemeinsamen Lehrer, und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen. Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit führen zur Befreiung und Erleuchtung. Ich übe mich darin, keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen, Nichtgegebenes nicht zu nehmen, keine unheilsamen sexuellen Handlungen zu begehen, nicht unwahr oder unheilsam zu reden, und mir nicht durch berauschende Mittel das Bewusstsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 2 Gesellschaftszweck

Alt:

Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- die Lehre des Buddha in einer dem Europäer verständlichen Form darzulegen, die Möglichkeit zu ihrer Vertiefung zu geben und den Mitgliedern und Freunden bei der Anwendung der Lehre im täglichen Leben behilflich zu sein. Aus der Erkenntnis der unterschiedlichen Mentalität der Menschen lässt die BGH in Wort und Schrift alle buddhistischen Richtungen sprechen, die das gleiche Ziel haben, aber unterschiedliche Wege gehen.

NEU:

Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- die Lehre des Buddha in einer dem Europäer verständlichen Form darzulegen, die Möglichkeit zu ihrer Vertiefung zu geben und den Mitgliedern und Freunden bei der Anwendung der Lehre im täglichen Leben behilflich zu sein. Aus der Erkenntnis der unterschiedlichen Mentalität der Menschen lässt die BGH in Wort und Schrift alle buddhistischen Richtungen sprechen, die das gleiche Ziel haben, aber **unterschiedlichen Zugang zu Lehre und Praxis haben.**

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 3 Mitgliedschaft

Alt:

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt steht jedem Mitglied nach dreimonatiger Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres frei. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

NEU:

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder **Ausschluss**. Der Austritt steht jedem Mitglied nach **vierwöchiger** Kündigung zum **Schluss** eines **Halbjahres** frei. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

III. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, die seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören müssen. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

NEU:

III. Der **gesetzliche und erweiterte** Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. **Endet** das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so **ergänzt der verbleibende Vorstand** den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, **die sich für dieses Amt anbieten** und die seit mindestens **sechs Monate** dem Verein angehören müssen. **Das zugewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl der betreffenden Amtsposition durch die MV erfolgen muss, im Amt.**

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied darf keine bezahlte Beschäftigung oder anderweitige entgeltliche Tätigkeiten in dem von ihm vertretenen Verein ausüben.

NEU:

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied darf keine bezahlte Beschäftigung oder anderweitige entgeltliche **Tätigkeit** in dem von ihm vertretenen Verein ausüben.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört.

NEU:

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens **sechs Monaten** angehört.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

VI. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, und Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der Satzung, kann der Vorstand selbstständig, ohne Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung, vornehmen.

NEU:

VI. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, und Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der **Satzung kann** der Vorstand selbstständig, ohne Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung, vornehmen.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

VII. Der Vorstand informiert die Mitglieder in brieflicher oder elektronischer Form über alle erfolgten Satzungsänderungen.

NEU:

VII. Der Vorstand informiert die Mitglieder **schriftlich per Brief oder Email** über alle erfolgten Satzungsänderungen.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 5 Mitgliederversammlung

Alt:

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet spätestens im ersten Vierteljahr nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes statt.

NEU:

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet **einmal jährlich** im ersten Vierteljahr **des Kalenderjahres oder im ersten Vierteljahr nach dem Ende** der Amtszeit des **gesetzlichen** Vorstandes statt.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 5 Mitgliederversammlung

Alt:

III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand brieflich oder durch Zusendung einer Email und durch Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung im Internet auf der Webseite des Vereins (z. Zt. www.bghh.de) mindestens vierzehn Tage vorher.

NEU:

III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand **schriftlich per Brief oder Email** und durch Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung im Internet auf der Website des Vereins (z. Zt. www.bghh.de) mindestens **drei Wochen** vorher.

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 5 Mitgliederversammlung

Alt:

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

NEU:

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. **Ist eines der Ämter unbesetzt, leistet das dritte Vorstandsmitglied die zweite Unterschrift. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Brief oder Email bis sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.**

- Vorschlag zur Satzungsänderung:

NEU:

IX: (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

b. die Mitgliedsbeiträge

c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke

d. die Auflösung des Vereins

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. endgültigen Ausschluss von Mitgliedern

g. Wahl des Vorstandes

h. Wahl des Sitzungsleiters und Protokollführers

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten, Empfehlungen aussprechen und verbindliche Beschlüsse fassen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

12. Verschiedenes:

- Mietverhältnisse der BGH, Arbeitsverhältnisse BGH
- Mitgliederbeirat, Gruppenleiterbeirat und weitere Arbeitskreise
- Ehrenamtlicher oder bezahlter Geschäftsführer
- Sonstiges

Wir würden uns über ein zahlreiches Erscheinen freuen. Bitte bringt das Einladungsschreiben und die erhaltenen Anlagen zur Mitgliederversammlung mit, damit ihr der Versammlung besser folgen könnt und die Abstimmungen ohne große Unterbrechungen durchgeführt werden können.

Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen des Vereins findet ihr in den §§ 21 – 79 BGB <https://dejure.org/gesetze/BGB> und in den §§ 51 – 68 AO <https://dejure.org/gesetze/AO>.

Auf der Webseite des Vereins steht die aktuelle Satzung unter <https://www.bqhh.de/satzung/> und ein Satzungsentwurf unter mit den Änderungen unter zur Ansicht zur Verfügung.

Zur Klärung von Fragen zu den Satzungsänderungen und der Tagesordnung stehe ich gerne in den nächsten Tagen per Mail oder unter Mobil 0176-49011678 zur Verfügung. Bitte nutzt diese Möglichkeit gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Köpcke (1. Vorsitzender)